



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 292/01

vom  
23. August 2001  
in der Strafsache  
gegen

wegen sexueller Nötigung u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 23. August 2001 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aurich vom 10. April 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Jedoch wird der Schuldspruch dahin geändert, daß die Worte "sexuelle Nötigung" durch das Wort "Vergewaltigung" ersetzt werden.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan  
Pfister

Miebach

Winkler  
von Lienen

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofs